



Vorsorgereglement

Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken, Basel (nachfolgend "Stiftung" genannt) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

Vorbemerkungen

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter. Die Stiftung verwendet "Vorsorgeguthaben" und "Freizügigkeitsguthaben" als synonyme Begriffe.

Art. 1 Zweck und Grundlage

¹ Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie der entsprechenden Verordnung (FZV).

² Das Vorsorgereglement, das Kostenreglement und die Anlagerichtlinien bilden die Grundlage für das zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer bestehende Vorsorgeverhältnis.

³ Die Stiftung untersteht der Aufsicht der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

⁴ Geschäftsführerin der Stiftung ist die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG.

⁵ Die deutsche Fassung ist massgebend für die Auslegung des Reglements.

Art. 2 Freizügigkeitskonto

¹ Die Stiftung eröffnet und führt für jeden Vorsorgenehmer ein separates Freizügigkeitskonto.

² Ein- und Auszahlungen erfolgen in der Regel in Schweizer Franken auf ein auf den Namen des Vorsorgenehmers lautendes Konto in der Schweiz. Auf schriftlich begründeten Wunsch des Vorsorgenehmers kann von dieser Regel abgewichen werden. Allfällige Bankgebühren und Wechselkursverluste trägt in diesem Fall der Vorsorgenehmer.

Art. 3 Wertschriftensparen

¹ Die Stiftung bietet den Vorsorgenehmern das Wertschriftensparen im Sinne von Art. 19 FZV an.

² Das Kursrisiko für die Anlage der Anrechte trägt der Vorsorgenehmer. Für den in Anrechten angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder ein Anspruch auf Mindestertrag noch auf Kapitalwerterhaltung.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Anlagerichtlinien anwendbar.

Art. 4 Freizügigkeitsausweis

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung

- a. nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos und
- b. jeweils zu Beginn des Folgejahres

einen Freizügigkeitsausweis.

Art. 5 Meldepflicht des Vorsorgenehmers

Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Stiftung das Vorsorgeguthaben für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen. Der Vorsorgenehmer meldet der Stiftung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung.

Art. 6 Verzinsung

¹ Die Stiftung legt das Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers in Form einer Spareinlage gemäss Art. 19 FZV bei der sog. verzinsenden Kantonalbank an.

² Bei Eröffnung des Freizügigkeitskontos ist der Vorsorgenehmer aufgefordert, eine verzinsende Kantonalbank auszuwählen. Trifft der Vorsorgenehmer keine Wahl, so weist die Stiftung ihn einer verzinsenden Kantonalbank zu. Der Vorsorgenehmer kann jederzeit schriftlich den Wechsel der verzinsenden Kantonalbank verlangen. Die Stiftung kann einen Wechsel der verzinsenden Kantonalbank vornehmen, sofern sie dies für notwendig erachtet. Der Vorsorgenehmer kann Wahl und Wechsel der verzinsenden Kantonalbank an die Stiftung delegieren. Die Stiftung übernimmt in keinem Fall die Haftung oder Folgen einer unterschiedlichen Verzinsung.

³ Die Stiftung verzinst das Vorsorgeguthaben bis zur Fälligkeit der entsprechenden Leistung zu dem ihr von der verzinsenden Kantonalbank gewährten Zinssatz. Unterjährige Zinssatzänderungen sind möglich. Änderungen des Zinssatzes werden in geeigneter Form auf der Webseite der Stiftung www.swisscantostiftungen.ch bekannt gegeben; die entsprechende Mitteilung erfolgt zudem auf dem nächsten Freizüigkeitsausweis. Das eingebrachte Vorsorgeguthaben wird grundsätzlich per Jahresende unter Beachtung der Zinsen berechnet und im folgenden Jahr weiterverzinst.

Art. 7 Altersleistung

¹ Das angesammelte Vorsorgeguthaben wird grundsätzlich am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zur Zahlung fällig.

² Die Fälligkeit der Altersleistung kann um maximal fünf Jahre vorverschoben oder aufgeschoben werden.

³ Die Altersleistung gelangt auch zur Auszahlung, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

⁴ Ist ein Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Altersleistung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, schriftlich zustimmt. Kann der Vorsorgenehmer die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners nicht beibringen, so kann er das Zivilgericht anrufen.

Art. 8 Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

¹ Das Vorsorgeverhältnis kann vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters des Vorsorgenehmers aufgelöst, respektive das Vorsorgeguthaben ausbezahlt werden, wenn das Vorsorgeguthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung eingebracht oder der Vorsorgeschutz in einer anderen gesetzlich vorgesehenen Form aufrechterhalten wird.

² Eine vorzeitige Barauszahlung des Vorsorgeguthabens kann von einem Vorsorgenehmer verlangt werden,

- a. der die Schweiz endgültig verlässt. Vorsorgenehmer können die Barauszahlung im Umfang des Mindestaltersguthabens gemäss BVG nicht verlangen, wenn sie
 - I. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - II. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - III. in Liechtenstein wohnen.

- b. der eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht.
- c. der nachweist, dass das Vorsorgeguthaben geringer ist als ein Jahresbeitrag, den er vor Eröffnung des Freizüigkeitskontos zu entrichten hatte.

³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern bedarf die Barauszahlung der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners. Für die übrigen Vorsorgenehmer bedarf es für die Geltendmachung der Barauszahlung einer behördlichen Bestätigung des Zivilstandes.

Art. 9 Wohneigentumsförderung

¹ Vorsorgenehmer haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, einen Teil ihrer Vorsorgeguthaben für die Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen (Art. 30a-f, 83a BVG und Art. 331d und 331e OR).

² Der Vorbezug wird spätestens sechs Monate nach Eingang des vollständigen Gesuchs zur Zahlung fällig und an die vom Vorsorgenehmer bezeichnete Stelle ausbezahlt.

³ Die von der Stiftung einverlangten Dokumente sind entweder in einer der drei Amtssprachen oder in einer konsularisch beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen.

⁴ Teilbezüge von Altersguthaben für die Wohneigentumsförderung werden anteilmässig dem obligatorischen Altersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Altersguthaben entnommen.

⁵ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern bedarf der Bezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners. Kann der Vorsorgenehmer die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners nicht beibringen, so kann er das Zivilgericht anrufen.

⁶ Die Stiftung informiert den Vorsorgenehmer auf schriftliches Gesuch hin über

- das ihm für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- die mit einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- die Möglichkeit der Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Erwerbsunfähigkeit und Tod;
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- den bei der Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

Art. 10 Scheidung

Auf Verlangen erstellt und übermittelt die Stiftung bei Scheidung dem zuständigen Gericht die Scheidungsberechnung. Wird einem Ehegatten eine Entschädigung zugesprochen, so teilt das Gericht der Stiftung den zu übertragenden Betrag von Amts wegen mit. Die Stiftung ist an das Urteil und an die Anweisungen des Gerichts gebunden. Selbiges gilt für die Auflösung eingetragener Partnerschaften. Erfolgt die Scheidung oder Auflösung im Ausland, so ist die Anerkennung des Urteils durch ein Schweizer Gericht erforderlich.

Art. 11 Abtretung und Verpfändung

Alle durch dieses Reglement zugesicherten Leistungen können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 ff. FZG bei Scheidung sowie bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (gemäss Partnerschaftsgesetz, PartG) sowie die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 12 Todesfalleistung

¹ Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gelten als Begünstigte die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

- a. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
- b. die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister, jeweils in Anlehnung an die gesetzlichen erbrechtlichen Teilungsregeln;
- d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, in Anlehnung an die gesetzlichen erbrechtlichen Teilungsregeln.

² Der Vorsorgenehmer kann in Form einer schriftlichen Erklärung die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen resp. bei Vorliegen besonderer Verhältnisse den Kreis von Personen nach lit. a mit solchen nach lit. b erweitern, sofern dadurch der Vorsorgezweck besser erfüllt wird. Personen ausserhalb der unter lit. a und b umschriebenen Gruppen können nicht begünstigt werden. Eine entsprechende Erklärung (sog. Begünstigtenordnung) ist der Stiftung zu Lebzeiten einzureichen.

³ Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Todesfalleistung darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung die Vorsorgeleistung ganz oder teilweise verweigern. Der verbleibende Anspruch geht in einem solchen Fall auf die in der Begünstigtenordnung nachfolgende/n Person/en über. Die Stiftung prüft die Todesursache und die Umstände, die zum Tod geführt haben, nicht aktiv.

Art. 13 Dokumente und Bescheinigungen

¹ Der Vorsorgenehmer bzw. die Begünstigten haben die Auszahlung der Vorsorgeleistung insbesondere mittels amtlichen Bescheinigungen glaubhaft zu machen.

² Dokumente sind der Stiftung in einer der drei Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder auf Englisch einzureichen. Die Kosten für die Bescheinigungen und Übersetzungen trägt der Vorsorgenehmer.

³ Die Stiftung hat jederzeit, in jedem Zusammenhang und ohne weitere Begründung das Recht, Unterschriften vom Vorsorgenehmer in amtlich oder notariell beglaubigter Form einzuverlangen.

⁴ Die Stiftung behält sich das Recht vor, auf Kosten des Vorsorgenehmers weitere Dokumente von ihm zu verlangen.

Art. 14 Leistungserbringung

Sämtliche Vorsorgeleistungen (Art. 7, 8 und 12) werden 30 Tage nach Eingang aller notwendigen Angaben zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins entspricht dem jeweils aktuell anwendbaren Zinssatz gemäss Art. 6.

Art. 15 Steuern

¹ Das Vorsorgeguthaben inklusive Zinsen unterliegt im Zeitpunkt der Auszahlung der Besteuerung nach Schweizer Recht. Die Stiftung hat gegenüber den Steuerbehörden eine Meldepflicht. Dem Vorsorgenehmer wird empfohlen, die Frage der steuerlichen Behandlung vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Der Vorsorgenehmer trägt allein die Verantwortung für Steuerfolgen und Nachsteuerverfahren.

² Hat der Vorsorgenehmer seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung im Ausland oder verlässt er endgültig die Schweiz, so wird bei Auszahlung die Quellensteuer einbehalten. Die Stiftung unterliegt dem Quellensteuersatz des Kantons Basel-Stadt.

Art. 16 Korrespondenz

¹ Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen zum Wertschriftensparen (Art. 3).

² Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Verheiratete resp. in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben der Stiftung zudem das Datum der Eheschliessung resp. der Eintragung der Partnerschaft bekanntzugeben. Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an dessen letzte bei der Stiftung vorgezeichnete Adresse abgesandt worden sind.

³ Die Stiftung kann bei der auf dem Freizügigkeitsausweis des Vorsorgenehmers bezeichneten, verzinsenden Kantonalbank für einen Abgleich Informationen über Adressdaten des Vorsorgenehmers einholen.

⁴ Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer oder Begünstigten Korrespondenz ohne Unterschrift zustellen.

Art. 17 Ablehnung und Beendigung durch die Stiftung

¹ Die Stiftung kann die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos ohne Angabe von Gründen ablehnen; sie teilt dies schriftlich mit.

² Die Stiftung kann die Vorsorgebeziehung zudem ohne Angabe von Gründen jederzeit einseitig auflösen; sie teilt dies dem Vorsorgenehmer schriftlich mit. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, der Stiftung innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung anzugeben, wohin seine Austrittsleistung zwecks Erhalt des Vorsorgeschutzes übertragen werden soll. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung durch den Vorsorgenehmer, so überträgt die Stiftung die Austrittsleistung des Vorsorgenehmers an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Art. 18 Behandlung und Schutz von Personendaten

¹ Die der Stiftung zur Verfügung gestellten Daten werden von der Geschäftsführerin der Stiftung (Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG) verwaltet und bearbeitet. Der Vorsorgenehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die auf seinem Freizügigkeitsausweis vermerkte, verzinsende Kantonalbank von seinen Personendaten sowie von deren Änderungen regelmässig Kenntnis erhält. Der Vorsorgenehmer ist zudem damit einverstanden, dass die Geschäftsführerin der Stiftung und die auf dem Freizügigkeitsausweis des Vorsorgenehmers vermerkte, verzinsende Kantonalbank die von der Stiftung geführten Personendaten des Vorsorgenehmers, von denen sie Kenntnis erhalten, für Beratungsgespräche verwenden können.

² Die Stiftung trifft alle nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Personendaten.

Art. 19 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber dem Vorsorgenehmer nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer gesetzliche, vertragliche oder reglementarische Verpflichtungen nicht einhält.

Art. 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Reglement bestimmt sich nach Art. 73 BVG. Der Sitz der Stiftung ist Basel-Stadt.

Art. 21 Inkrafttreten und Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft. Änderungen der einschlägigen, diesem Reglement zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

² Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Form bekannt gegeben.

³ Die aktuelle Version des Reglements ist auf der Webseite der Stiftung www.swisscanto-stiftungen.ch verfügbar.

Basel, 10.12.2020

Der Stiftungsrat